

Interpellation Freund-Eichberg / Widmer-Mosnang / Britschgi-Diepoldsau (27 Mitunterzeichnende) vom 1. März 2016

## **Besserer Kulturlandschutz, Gewässerraumausscheidung mit Interessenabwägung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Mai 2016

Walter Freund-Eichberg, Andreas Widmer-Mosnang und Stefan Britschgi-Diepoldsau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 1. März 2016 nach dem im Hochwasserschutzprojekt Rhesi (Rhein, Erholung und Sicherheit) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) beabsichtigten Vorgehen bei der Ausscheidung und Koordination des Gewässerraums am Alpenrhein. Insbesondere möchten sie wissen, mit welchen Zielvorgaben und Bewertungskriterien im Projekt Rhesi gewährleistet wird, dass bei der Ausscheidung des Gewässerraums und bei den Gewässerrevitalisierungsvorhaben die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Hochwasserschutzvorhaben mehrfach bemängelte sachgerechte Berücksichtigung des Kulturlandschutzes im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung sichergestellt und damit auch die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion im unteren Rheintal erhalten bzw. gestärkt werden soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für Hochwasserschutzprojekte auf der Internationalen Rheinstrecke zwischen der Illmündung und dem Bodensee – und damit auch für das Projekt Rhesi – nicht bei den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg, sondern im gemeinsamen Verantwortungsbereich der Staaten Österreich und Schweiz liegt. Die bisherige Zusammenarbeit wurde in drei Staatsverträgen (1892, 1924 und 1954) geregelt. Die Leitung der Internationalen Rheinregulierung (IRR) obliegt nach den Staatsverträgen der Gemeinsamen Rheinkommission (GRK). Die GRK ist das Entscheidungsgremium der IRR und setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die beiden Schweizer Mitglieder in der GRK werden vom Bundesrat gewählt. Die Kosten für sämtliche Vorhaben der IRR werden durch die beiden Staaten zu je 50 Prozent finanziert. Für den Schweizer Anteil übernehmen der Bund 80 Prozent und der Kanton St.Gallen 20 Prozent der Kosten.

Hauptgründe für das Hochwasserschutzvorhaben Rhesi der IRR sind die heute beschränkte Hochwasserabflusskapazität des Alpenrheins auf der Internationalen Strecke (damalige Dimensionierungswassermenge 3'100 m<sup>3</sup>/s plus 1 Meter Freibord) und das enorme Schadenpotenzial im Fall eines Hochwasserereignisses im unteren Rheintal. Das mit dem Projekt Rhesi neu zu erreichende Schutzziel liegt bei einer Abflussmenge von wenigstens 4'300 m<sup>3</sup>/s.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bis heute sind in der Schweiz auf gesetzgeberischer Seite wichtige Fragen zur Festlegung der Gewässerräume noch nicht abschliessend geklärt. So wurde der Bundesrat mit der Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) 15.3001 «Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung» beauftragt, die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den höchst möglichen Handlungsspielraum erhalten, damit sie lokalen Besonderheiten Rechnung tragen können. Bis Klarheit über die Ausgangslage besteht, ist der Kanton St.Gallen insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets sehr zurückhaltend mit Empfehlungen zur Festlegung des Gewässerraums.

Grundsätzlich richtet sich die Bestimmung der Breite des Gewässerraums an Fließgewässern nach Art. 41a GSchV. Bei grossen Gewässern, deren natürliche Sohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraums im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest (nach Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft vom 20. Mai 2014, erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt, Landwirtschaft und Raumentwicklung, in Zusammenarbeit mit den Kantonen)<sup>1</sup>. Für den Alpenrhein, der nach kantonaler Wasserbaugesetzgebung (Wasserbaugesetz [sGS 734.1] und Wasserbauverordnung [sGS 734.11]) ein kantonales Gewässer ist, liegt die Zuständigkeit für die Festlegung des Gewässerraums beim Kanton (konkret beim Tiefbauamt). Die Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Internationalen Strecke muss projektspezifisch, d.h. eng abgestimmt mit einem konkreten Hochwasserschutzprojekt Rhesi, vorgenommen werden. Welche Gewässerraumausscheidung im Projektbereich schlussendlich sinnvoll ist, kann erst beim Vorliegen eines genügend konkreten und detaillierten Projekts festgelegt werden.

2. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind mit raumplanerischen Massnahmen die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Bst. a), es ist aber auch die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern (Bst. d). Nach Art. 3 Abs. 2 RPG ist die Landschaft zu schonen, insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben (Bst. a), See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Bst. c) sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Bst. d). Neben dem anerkanntermassen wichtigen Schutz des Kulturlands dürfen auch die ökologischen Interessen und insbesondere die Interessen des Bevölkerungsschutzes (Hochwasserschutz) nicht vernachlässigt werden. Wie vom Bundesgericht verlangt und von den Interpellanten unterstrichen, ist für ein bewilligungsfähiges Projekt Rhesi im Rahmen der Projektierung eine sorgfältige Abwägung aller teils sehr gegensätzlichen Interessen erforderlich. Diese Interessenabwägung erfolgt für Rhesi im Rahmen des Umweltverträglichkeitsverfahrens und des Projektbewilligungsverfahrens, unter bestmöglichem Einbezug aller Anspruchsgruppen. Dabei ist aber klar festzuhalten, dass nach geltender Gesetzgebung die langfristige Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers Vorrang vor dem Kulturlandschutz haben.
3. Landwirtschaftliche Produktionsflächen gehen nicht nur durch Hochwasser- und Umweltschutzvorhaben, sondern auch durch Überbauungen innerhalb des Siedlungsgebiets und durch Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie durch landwirtschaftliche Projekte (Scheunen und Stallbauten, befestigte Hofplätze, Einrichtungen für Intensivlandwirtschaft) verloren.

Mit der per 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetzgebung ist der Schutz des Kulturlands, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF), nochmals erheblich verstärkt worden. Die Aspekte des qualitativen und quantitativen Bodenschutzes sind aber auch auf kantonaler Ebene und im Projekt Rhesi ein wichtiges Thema. Im Fokus stehen dabei nicht nur raumplanerische Massnahmen zur Erhaltung des Kulturlands. So werden auch Möglichkeiten zur Optimierung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion durch Bodenverbesserungsmassnahmen gesucht. Durch die Projektleitung Rhesi wird aktuell geprüft, ob der Landwirtschaft aus dem Hochwasserschutzvorhaben geeignetes Bodenmaterial zur Verfügung gestellt werden kann, das für Bodenverbesserungen auf bestehenden Landwirtschaftsflächen einsetzbar ist, damit die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion im unteren Rheintal auch auf den vorhandenen und verbleibenden Produktionsflächen gefördert und gestärkt werden kann.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.bafu.admin.ch/wasser/13465/13486/14112/index.html?lang=de>.